

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma „Werbetechnik Schmid GmbH“ (im folgenden kurz „Unternehmen“ genannt)**

1. Allgemeines/ Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden. Durch Auftragserteilung unterwirft sich der Kunde unwiderruflich diesen Bedingungen.
- 1.2. Ist einmal ein Geschäft unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Bedingungen abgeschlossen, so gelten diese auch für weitere Geschäfte selbst in dem Fall, dass bei diesen die genannten Bedingungen nicht erwähnt werden, und zwar solange, bis andere Bedingungen vereinbart sind.
- 1.3. Entgegenstehende oder auch nur abweichende Bedingungen unserer Kunden (Einkauf- und/oder Bestellbedingungen u.ä.) anerkennen wir nicht, auch wenn sie vom Kunden einer Bestellung zugrunde gelegt wurden und wir nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.4. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen als unwirksam erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die unwirksame Vertragsklausel ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem in der unwirksamen Klausel zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen zulässigerweise entspricht.
- 1.5. Abänderungen oder Ergänzungen der Geschäftsbedingungen sowie sonstige nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Unternehmens.
- 1.6. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen bei der Vertragsauslegung gelten die nachstehenden integrierenden Vertragsbestandteile in folgender Rangfolge:
a) die Auftragsbestätigung, b) das Angebot, c) diese Geschäftsbedingungen.

2. Angebote und Preise

- 2.1. Unsere Kostenvorschläge und Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihm zugegangene schriftliche Auftragsbestätigungen des Unternehmens dann als vertragskonform gelten, wenn der Kunde nicht binnen 8 Tagen nach Erhalt schriftlich widerspricht, wobei ausreichend ist, dass der Brief am 8. Tag zur Post gegeben wird.
- 2.3. Der Kostenvorschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so wird das Unternehmen den Kunden davon unverzüglich verständigt. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Kostenerhöhungen, die auf Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zurückzuführen sind lösen in keinem Fall eine Anzeigepflicht unseres Unternehmens aus. Mangels gegenseitiger Vereinbarung können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge sowie allfällig vom Auftragsumfang nicht erfasste, jedoch erforderliche Vorbereitungsarbeiten sowie das Schaffen von Voraussetzungen für die Leistungserbringung, zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.
- 2.4. Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Preise Nettopreise ohne Umsatzsteuer. Verpackungs- und Transportkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.5. Werden dem Unternehmen vom Kunden Muster übergeben bzw. zugesandt, so sind diese hinsichtlich Farbe und physikalischer Eigenschaften unverbindliche Anschauungsstücke. Die Eigenschaften eines solchen Modells sind vom Unternehmen nicht als zugesichert anzusehen.
- 2.6. An sämtlichen vom Unternehmen erstellten und vorgelegten Zeichnungen und Entwürfen und anderen vom Unternehmen beigestellten Unterlagen behält sich diese das Eigentum und alle Urheberrechte vor. Dem Kunden ist es nicht gestattet, diese Unterlagen eigenmächtig zu verwenden oder an ein anderes Unternehmen zur Ausführung weiterzugeben.

3. Versand und Gefahrübergang

Der Versand geschieht auf Gefahr des Kunden, auch bei frachtfreier Lieferung. Die Gefahr geht daher spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Bei Nichtabruf versandbereiter Ware durch den Kunden, geht die Gefahr vom Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Der Versand erfolgt als Frachtgut. Ist eine spezielle Verpackung erforderlich oder sind besondere Wünsche des Kunden zu erfüllen, gehen Mehrkosten zu Lasten des Kunden. Auch in Fällen der Berechnung der Verpackung besteht für uns keine Rücknahmeverpflichtung. Bei Versand durch die Bahn bzw. einen Spediteur ist im Schadensfall der Entschädigungsanspruch vom Empfänger der Sendung bei der Bahn bzw. dem Spediteur zu stellen. Transportschäden sind ohne Einfluss auf die Fälligkeit unserer Rechnungen und berechtigen nicht zu Rechnungskürzungen.

4. Ausführungen, Hindernisse und Fristen

- 4.1. Das Unternehmen ist bei gleichbleibender oder verbesserter Qualität berechtigt, im Rahmen des Leistungsumfanges technische Änderungen vorzunehmen, wenn dies durch technische Erfordernisse, geänderte technische Vorschriften oder neue technische Erkenntnisse notwendig wird. Im Übrigen dürfen geringfügige und dem Kunden zumutbare Änderungen festgelegt werden.
- 4.2. Das Unternehmen ist berechtigt, zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen Subunternehmer nach eigener Wahl einzusetzen.
- 4.3. Voraussetzung für die Ausführung eines Auftrages ist die Klärung aller kaufmännischen und technischen Bedingungen vor Beginn bzw. vor Inangriffnahme der Arbeiten. Der Kunde hat das Unternehmen bei der Erstellung der Ausführungsunterlagen zu unterstützen und binnen angemessener, längstens 14-tägiger Frist seinen Spezifizierungspflichten (zB Freigabe von Entwürfen, Farbkonzepten und sonstigen Unterlagen) nachkommen. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung, dem Unternehmen die vereinbarten Arbeiten ungehindert zu ermöglichen, trotz Arbeitsbereitschaft des Unternehmens nicht oder nur teilweise nach, hat das Unternehmen das Recht, vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 4 Wochen zurückzutreten und vom Kunden eine 30%ige Stornogebühr zu begehren. Das Unternehmen kann aber auch ihre Arbeitsbereitschaft erklären und ist sodann berechtigt, vom Kunden sofort die gesamte Auftragsumme zu fordern. Ungeachtet der Zahlungspflicht des Kunden hat das Unternehmen mit der Erbringung der eigenen Leistung erst zu beginnen, sobald der Kunde seine Vorleistungspflichten vollständig erbracht hat. Der vereinbarte Fertigstellungstermin verschiebt sich in einem solchen Fall im angemessenen Ausmaß unter Berücksichtigung der sodann bei dem Unternehmen bestehenden Leistungsmöglichkeiten. Die Rechtsfolgen des Verzuges bei erklärter Leistungsbereitschaft gelten auch für den Fall, dass der Kunde seiner Leistungspflicht erst innerhalb der gesetzten Nachfrist nachkommt. Alle mit einer vom Kunden verursachten Verzögerung verbundenen Kosten (Stehzeiten für Maschinen, Wartezeit für Arbeiter, Verteuerungen) gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.4. Wir bemühen uns, die genannten Ausführungsstermine und Lieferfristen exakt einzuhalten. Geraten wir dennoch mit der Fertigstellung unserer Arbeiten wider Erwarten in Verzug, so ist der Kunde verpflichtet, uns eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen zu setzen. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, sofern das Unternehmen aus von ihr zu vertretenden Gründen innerhalb der Nachfrist die Ausführungsarbeiten nicht beginnt und nicht binnen angemessener Frist die Arbeiten fertig stellt. Die Nachfristsetzung und die Rücktrittserklärung müssen schriftlich erfolgen. Alle weiteren Ansprüche wegen Verzuges, insbesondere auch Schadenersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Fixgeschäfte werden von uns nicht abgeschlossen.
- 4.5. Unvorhersehbarere oder vom Parteiwillen unabhängige Ereignisse wie z.B. höherer Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen, auch in Werken unserer Vorlieferanten, gesetzliche und behördliche Maßnahmen, Grenzsperrungen und ähnliche Umstände, die den Ausführungstermin beeinträchtigen, berechtigen uns zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsstermine und, nach unserer Wahl, auch zum vollständigen oder teilweisen Vertragsrücktritt; Ersatzansprüche, welcher Art auch immer, können aus derartigen Umständen uns gegenüber nicht abgeleitet werden.
- 4.6. Das Unternehmen ist zur angemessenen Teillieferung berechtigt, die der Kunde abzunehmen hat.
- 4.7. Wenn ausdrücklich vereinbart, erfolgt die Montage von uns gelieferter Bauteile durch unsere Montage. Das für Montagen erforderliche Rüstzeug sowie Kraftstrom- und Wasseranschlüsse sind bauseitig kostenlos zu stellen. Für besondere Erschwernisse bei der Montage sind wir berechtigt, einen angemessenen Preis in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, geeignete Lagermöglichkeiten für geliefertes Material bereitzustellen und das Material vor Diebstahl zu schützen. Für die Zeitdauer der Montage ist ein verschließbarer Raum zur Verfügung zu stellen.
- 4.8. Abänderungen gegenüber der Druckvorlage werden nach der aufwendendsten Arbeitszeit verrechnet (Autokorrektur). Korrekturabzüge werden dem Kunden nur auf ausdrückliches Verlangen vorgelegt. Das Unternehmen ist jedoch berechtigt, auch ohne Bestellung, Korrekturabzüge

vorzulegen und dem Kunden eine bestimmte Frist zur Genehmigung zu setzen, nach deren Ablauf der Korrekturabzug automatisch als genehmigt gilt.

5. Rechnungslegung und Zahlung

- 5.1. Mangels anderer Vereinbarung sind alle Rechnungen sofort nach Erhalt spesenfrei ohne Abzug zu bezahlen. Eventuell eingeräumte Zahlungsziele laufen ab Rechnungsdatum.
- 5.2. Es gelten Teil- bzw. Abschlagsrechnungen als vereinbart, sofern keine andere Regelung getroffen wurde. Diese können vom Unternehmen monatlich entsprechend der erbrachten Leistung gelegt werden. Zusatzaufträge können monatlich abgerechnet werden.
- 5.3. Ist ein Skonto vereinbart und sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Skontoabzug gegeben, so ist der Kunde berechtigt, das Skonto vom Gesamtbetrag laut Schlussrechnung bei der Schlusszahlung abzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn alle Zahlungen (Schlusszahlung und alle Teilzahlungen) fristgerecht innerhalb der Skontofrist geleistet wurden. Ein Skontoabzug auf Teilrechnungen ist vorweg unzulässig. Vertritt der Kunde die Meinung, eine vom Unternehmen gestellte Rechnung nicht bzw. nicht in vollem Umfang zahlen zu müssen, hat er dies dem Unternehmen innerhalb der Skontofrist unter Angabe der konkreten Gründe bekannt zu geben. Tut er dies nicht oder stellt sich der Einbehalt der Zahlung als unbegründet heraus, verliert der Kunde die Berechtigung zum Skontoabzug. Eine Zahlung gilt dann als fristgerecht geleistet, wenn der Zahlungsbetrag innerhalb der Skontofrist in der Verfügungsgewalt des Unternehmens steht (zB durch Barzahlung, Valutatag des Geldeinganges am Bankkonto des Unternehmens).
- 5.4. Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an - auch ohne Einmahlung - Zinsen iHv 12 % p.a. Darüber hinaus können alle prozessualen und außerprozessualen Kosten der Einbringlichmachung, insbesondere auch Kosten eines von der beigezogenen Rechtsanwaltes oder Inkassobüros gefordert werden. In gleicher Höhe und vom gleichen Zeitpunkt an sind sämtliche etwaige Schadenersatzansprüche des Unternehmens zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens ist zulässig.
- 5.5. Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und stets nur zahlungshalber entgegengenommen; die Zahlung gilt erst mit endgültiger Honorierung bzw. Einlösung als erfolgt. Die anfallenden Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.6. Werden dem Unternehmen nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, insbesondere nachweisbare Nichteinlösung eines oder mehrerer Schecks, ein oder mehrere Wechselproteste sowie negative Auskünfte einer Bank, Kredit, Versicherung oder Auskunftstelle sowie Verzug des Kunden mit der Erfüllung fälliger Forderungen des Unternehmens, so ist das Unternehmen berechtigt, sofortige Vorauszahlungen sämtlicher Forderungen aus allen mit dem Kunden abgeschlossenen Verträgen in bar oder Sicherheitsleistungen durch Bürgschaft oder Hinterlegung zu verlangen und Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung durchzuführen. Vom Kunden gegebene Akzepten sind zur sofortigen Zahlung fällig.
- 5.7. Ist der Kunde zur Vorauszahlung oder Sicherstellung nicht bereit oder nicht in der Lage, so können wir unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag oder Teilen von diesem erklären.
- 5.8. Unter den zu Punkt 5.7. genannten Voraussetzungen verfallen Rabatte, Skonti und sonstige dem Kunden eingeräumte Vergünstigungen. Der Kunde hat die angebotenen Einheitspreise ohne Abzug zu bezahlen.
- 5.9. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Ansprüchen des Unternehmens auf Zahlung des vereinbarten Preises oder sonstigen Ansprüchen aus diesem Vertrag aufzurechnen.
- 5.10. Umsatzsteuerüberrechnungen werden von uns nicht anerkannt und haben keine schuldbefreiende Wirkung. Die Finanzbehörde wurde über diesen Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Sämtliche gelieferte Ware verbleiben bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware so zu verwahren, dass Beschädigungen möglichst vermieden werden.
- 6.2. Die Verpfändung und Sicherungsübereignung der eigentumsvorbehaltenen Waren ist untersagt. Werden irgendwelche Ansprüche Dritter auf derartige Waren erhoben, insbesondere unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Waren gepfändet, so ist uns dies vom Kunden unter Bekanntgabe aller zur Geltendmachung unserer Ansprüche notwendigen Daten unverzüglich mitzuteilen.
- 6.3. Zur Weiterveräußerung von in unserem Vorbehalteigentum stehenden Waren ist der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 7.1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen im Rahmen der von uns eingegangenen Vertragsverhältnisse ist St. Pölten. Besteht die Leistung in einer Montage ist der Erfüllungsort die jeweilige Baustelle/Montagestelle.
- 7.2. Für sämtliche Klagen aus oder im Zusammenhang mit von uns eingegangenen Vertragsverhältnissen oder deren Auflösung ist St. Pölten - ausgenommen bei Verbrauchergeschäften - ausschließlicher Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, auch an anderen Orten Klagen gegen unsere Kunden einzubringen.

8. Gewährleistung und Schadenersatz

- 8.1. Für unsere Lieferungen und Leistungen leisten wir nach den gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Gewähr. Durch Behebung von Mängeln oder Verbesserungsversuchen tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe; im Fall von Teilabnahmen (Teillieferungen) läuft die Frist hinsichtlich der abgenommenen Leistungen ab dem Tag der jeweiligen Teilabnahme.
- 8.2. Für Schäden, die auf unsachgemäße Behandlung oder natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind, wird keine Gewähr geleistet.
- 8.3. Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntwerden und innerhalb der Gewährleistungsfrist unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels vom Kunden schriftlich bekannt zu geben und nachzuweisen. Er hat dazu insbesondere bei ihm vorhandene Unterlagen bzw. Daten zur Verfügung zu stellen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung, aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 8.4. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt vorhanden war.
- 8.5. Ist sowohl Verbesserung als auch Austausch möglich, obliegt es dem Unternehmen zu entscheiden, ob dem Gewährleistungsanspruch durch Austausch oder Verbesserung nachgekommen wird. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetz wegen zwingend das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preiserminderung zu erfüllen.
- 8.6. Beanstandungen, welche die bereits im Angebot oder sonst vor Auftragserteilung festgelegte Qualität der auszuführenden Arbeiten betreffen, sind - bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche - vor Unterfertigung des Ausführungsauftrages durch den Kunden bekannt zu geben.
- 8.7. Das Unternehmen ist berechtigt, die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen solange zu verweigern, als der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag im Rückstand ist oder sonstige Gründe im Sinne des Punktes 5.6. dieser Bedingungen vorliegen.
- 8.8. Werden vom Kunden Gewährleistungsansprüche geltend gemacht, ist dieser nur berechtigt, den für die Verbesserung notwendigen Aufwand, aber nicht den gesamten Rechnungsbetrag zurückzubehalten.
- 8.9. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt auch für den Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.
- 8.10. Gewährleistungsansprüche, die auf Mängel beruhen, die durch fehlerhafte Datenübertragung entstanden sind (zB Fehler bei der E-Mail-Übermittlung von Entwürfen), sind ausgeschlossen.
- 8.11. Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd Produkthaftungsgesetzes gegen das Unternehmen richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Unternehmens verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.